

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Koschar KG

1. Geltung

- 1.1. Für alle Vertragsabschlüsse über Leistungen, die wir im Zusammenhang mit Transporten, Materiallieferungen, Erdbau- und Abbrucharbeiten durch unser Unternehmen an Verbraucher und Unternehmer erbringen, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen und durch uns veröffentlichten Fassung, abrufbar auf unserer Homepage unter <http://www.koschar.at>.
- 1.2. Soweit die vorliegenden AGB oder andere Vertragsbestimmungen keine besonderen Regelungen enthalten, sind die einschlägigen Fachnormen, insbesondere die ÖNormen B2110 (Bauwerksvertragsnorm) und B2205 (Erdarbeiten) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung anzuwenden. Die Anwendung von nicht erwähnten Normen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch unser Unternehmen.
- 1.3. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, welches überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.4. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für künftige Geschäfte, ohne dass wir nochmals auf sie hinweisen müssen. Andere Bedingungen haben keine Gültigkeit. Abweichenden, entgegenstehenden, früheren, einschränkenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen und Regelungen des Kunden müssen wir ausdrücklich – gegenüber Unternehmern schriftlich – zustimmen, damit diese im Einzelfall Vertragsbestandteil werden. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen unsererseits nicht als Zustimmung zu etwaigen von unseren AGB abweichenden Bedingungen.

2. Angebot / Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote beruhen auf den Angaben des Kunden bzw. den Ergebnissen einer allfälligen Vor-Ort-Besichtigung, wobei der Kunde für die Richtigkeit der uns erteilten Informationen haftet. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, eigene Erkundigungen hierüber einzuholen.
- 2.2. Für die Angebotserstellung können wir ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn dieses vom Kunden nicht angenommen wird.
- 2.3. Unsere Angebote, Kostenvoranschläge und Preislisten sind stets freibleibend und unverbindlich.

- 2.4. Sollten sich die Angaben des Kunden im Zuge der Auftragsdurchführung als unrichtig / unvollständig erweisen und hierdurch Mehrkosten entstehen, so sind diese vom Kunden zu ersetzen.
- 2.5. Mehrkosten für Überstunden-, Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in unseren Preisen nicht enthalten und vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 2.6. Leistungsabweichungen jeder Art berechtigen uns zur Festsetzung neuer Preise, und zwar unabhängig von der Form der Entgeltfestsetzung. Dies gilt sowohl bei Leistungsänderungen, welche auf Anordnung des Kunden beruhen, als auch bei jeder Störung der Leistungserbringung.

3. Leistungsumfang / Ausführung

- 3.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Darunter fallen insbesondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen, Abnahmen und/oder die Herstellung eines Einvernehmens mit Dritten.
- 3.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über das Vorhandensein, die Lage, die Tiefe, den Verlauf und die Art von verdeckt geführten bzw. unterirdischen Einbauten oder ähnlichen Vorrichtungen, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und Bodengutachten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, uns rechtzeitig, vollständig und umfassend über alle Umstände, welche die Leistungserbringung erschweren, behindern oder verunmöglichen zu informieren.
- 3.3. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, sowie für alle Folgen, die auf unrichtige oder unvollständige Informationen beruhen. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die mangels Information, durch falsche Information und/oder nicht ordnungsgemäß markierte Hindernisse entstehen und hat uns der Kunde hinsichtlich diesbezüglicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 3.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Des Weiteren ist der Kunde für die Errichtung und Instandhaltung der Baustelleninfrastruktur, insbesondere für die, für eine kontinuierliche Leistungserbringung notwendigen, Zu- und Abfahrten verantwortlich. Kosten für die Reinigung und Wiederherstellung (Rekultivierung) der Arbeitsflächen, der Zu- und Abfahrtswege sowie allenfalls in Anspruch genommener öffentlicher Straßen sind vom Kunden zu tragen.
- 3.5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten auf Grund zB unbekannter oder instabiler Untergrundverhältnisse, Vorhandensein von Quellen, Wasserlinsen oder Abfällen und anderer

möglicher (unbekannter) Ursachen Mehrarbeiten, Terminverschiebungen und Mehrkosten entstehen können. Diese sind vom Kunden abzugelten.

- 3.6. Das Baugrundrisiko trägt der Kunde. Für den Bestand, sowie für Grundstücksgrenzen wird keine Gewähr übernommen.
- 3.7. Der Kunde ist alleiniger Abfallbesitzer und haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde ist verpflichtet alle in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen und Abfallinformationen vorzulegen bzw. über alle wesentlichen Tatsachen schriftlich zu informieren. Wir werden unabhängig von der Leistungserbringung niemals Verfüger des Abfalls oder Bodenaushubes.
- 3.8. Zu Beginn der Arbeiten bzw. Leistungserbringung muss der Kunde oder ein zur Annahme der Leistung befugter / bevollmächtigter Ansprechpartner des Kunden vor Ort sein um die Leistung / Lieferung abzunehmen und unser Personal einzuweisen. Eine Berechtigung zur Erteilung von Weisungen, welche zu einer Abweichung der vereinbarten Leistungen führt oder gegen Normen und Richtlinien verstößt, wird hierdurch nicht erteilt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche auf den Baustellen tätige Personen die Sicherheitsvorschriften einhalten.
- 3.9. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zurechenbare Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere auf Grund der Verletzung seiner zuvor angeführten Mitwirkungspflichten, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und die vereinbarten Fertigstellungstermine hinausgeschoben.
- 3.10. Ereignisse höherer Gewalt (darunter sind auch behördliche Maßnahmen im Rahmen einer Epidemie/Pandemie zu verstehen) und Betriebsstörungen, auch Streik und Aussperrung sowie sonstige Ereignisse, die die Leistungserbringung erschweren, insbesondere Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, geben uns das Recht, die Leistungszeit entsprechend der Beeinträchtigung durch unverzügliche Anzeige an den Kunden zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Die genannten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen.
- 3.11. Im Fall der Verzögerung der Leistung ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Für Unternehmer gilt überdies: Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden und ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Die Ausübung des Rücktrittsrechts hat in Schriftform zu erfolgen.
- 3.12. Wir sind nach eigenem Ermessen zum Einsatz von Subunternehmen berechtigt.
- 3.13. Für den Fall eines ungerechtfertigten Rücktritts vom Vertrag durch den Kunden gebührt uns dennoch das vereinbarte Entgelt (§ 1168 ABGB). Für B2B-Geschäfte gilt weiters: Eine Anrechnung von Ersparnissen oder Einnahmen aus anderweitigem Erwerb hat nicht stattzufinden.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle Preise sind in Euro ausgewiesen und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie zuzüglich allfälliger Abgaben, Gebühren und Beiträgen.
- 4.2. Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von sieben Kalendertagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.3. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.
- 4.4. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen iHv 12 % p.a. geschuldet. Darüberhinausgehende Ansprüche (insbesondere der Ersatz von Betriebskosten) bleiben unberührt.
- 4.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 4.6. Ein Skontoabzug ist nur gerechtfertigt, wenn sämtliche vertragsgegenständlichen Rechnungen innerhalb der Skontofrist bezahlt werden.
- 4.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns zustehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen.
- 4.8. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem werden sämtliche noch offenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Das Gleiche gilt, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich mindern, insbesondere, wenn in das Vermögen des Kunden Zwangsvollstreckung betrieben oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 4.9. Eine Aufrechnung von eigenen Forderungen mit unseren Forderungen ist ausgeschlossen (Aufrechnungsverbot), sofern diese von uns nicht schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.
- 4.10. Einlangende Zahlungen werden – sofern der Kunde keine Widmung vornimmt - jeweils auf die älteste, noch aushaftende Forderung angerechnet. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Personen gemeinsam, haften sämtliche solidarisch für die offene Forderung.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die von uns gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der jeweiligen Lieferung / Leistung unser Eigentum. Der Kunde darf über die Vorbehaltsware bis zur Tilgung sämtlicher unserer Forderungen nicht verfügen. Für Unternehmer gilt ergänzend: Wir behalten uns das Eigentum an den Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

5.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum pfleglichen Umgang verpflichtet. Von Zugriffen Dritter auf die gelieferten Materialien, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Beschädigungen oder Vernichtung der Materialien hat der Kunde uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es sind vom Kunden bei Verschulden für Verstöße gegen diese Verpflichtungen sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen.

6. Gewährleistung / Schadenersatz

6.1. Die Gewährleistung richtet sich für Verbraucher nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Kauf/Werkvertrag für den Kunden ein unternehmensbezogenes Geschäft (B2B), so beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung/Übergabe und ist von diesem stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

6.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungs- bzw. Lieferzeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung / Materialien in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

6.3. Der unternehmerische Kunde hat die Leistung bzw. die Materialien nach Übergabe unverzüglich zu untersuchen und uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nach Auffinden eines Mangels diesen anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung / Lieferung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Mangelhafte Materialien sind an uns zur Prüfung zu retournieren. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.4. Zur Behebung von Mängeln hat uns der Kunde die Baustelle bzw. Anlage ohne schuldhaftes Verzug zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

6.5. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

6.6. Keine Ansprüche aus Mängelbehauptungen bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Leistung oder Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, sowie wenn die gelieferten Materialien der Bestellung entsprechen, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet sind. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass die Leistung nicht wie vereinbart ausgeführt wird, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegten Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Des Weiteren bestehen keine Mängelansprüche, wenn von Kunden oder Dritten Nachbesserungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen werden.

- 6.7. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung der mangelhaften Materialien, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 6.8. Wir haften ausschließlich nur für Schäden bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Der Ersatz von (Mangel-) Folgeschäden, sowie sonstigen Sachschäden, Vermögensschäden und Schäden Dritter gegen den Kunden, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist ausgeschlossen.
- 6.9. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 6.10. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind binnen einen Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.
- 6.11. Einer uns allenfalls treffenden Warn- und Hinweispflicht kann – in Abweichung der Bestimmungen der ÖNORM B2110 – auch mündlich nachgekommen werden.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Im B2B-Geschäft bedürfen sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, usw. in Bezug auf diesen Vertrag und die damit zusammenhängenden Geschäfte zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das Abgehen von der Einhaltung der Formvorschriften bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 7.2. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Unangemessene Vorschriften sind mit demjenigen Teilgehalt aufrechtzuerhalten, der sich als selbständiger Bestandteil aus der unangemessenen Gesamtregelung lösen lässt. Eine ungültige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Lücken herausstellen sollten.
- 7.3. Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung österreichischen materiellen Rechts. Das UN-Kaufrecht sowie sämtliche Bestimmungen, die sich auf das UN-Kaufrecht beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.4. Für Verträge mit Unternehmern gilt unser Firmensitz als Erfüllungsort und wird als Gerichtsstand Voitsberg vereinbart. Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nur die

Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt; dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten, die bereits entstanden sind.